

ACV Mobilitätsschutz

Leistungsverzeichnis



acv
Klimafair unterwegs



Vorwort

Liebes ACV Mitglied,

herzlichen Dank, dass Sie sich für den ACV entschieden haben und in Sachen Mobilität ganz auf uns vertrauen. Wir sind rund um die Uhr für Sie da, wenn Ihre Fahrt am Straßenrand endet – ob mit dem Auto, Fahrrad, Motorrad oder Wohnmobil.

Doch nicht nur wenn es um Panne oder Unfall geht, sind wir der starke Partner an Ihrer Seite. Auch auf Reisen und bei vielen weiteren Angelegenheiten rund um Mobilität können Sie auf uns bauen.

Mit dem ACV haben Sie sich außerdem für einen nachhaltigeren Weg entschieden. Wir setzen uns gemeinsam mit Ihnen für klimafreundliche Mobilität ein und übernehmen selbst Verantwortung für unser Handeln. Seit 2019 arbeitet der ACV klimafair und baut Leistungen und Clubvorteile immer weiter aus, um auch seine Mitglieder bei umweltbewusstem Verhalten zu begleiten.

Alle Details zu Ihrer ACV Mitgliedschaft finden Sie in diesem Leistungsverzeichnis.

Ich wünsche Ihnen immer eine sichere Fahrt mit dem ACV an Ihrer Seite.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Holger Küster', with a long horizontal stroke extending to the right.

Holger Küster
ACV Geschäftsführer



ACV Tarife

Als ACV Mitglied können Sie zwischen zwei Tarifen wählen: **Komfort** bietet bereits europaweiten Schutz für Sie und Ihre Familie sowie alle Clubleistungen des ACV. **Premium** umfasst erweiterte Leistungen, wie weltweite Hilfe, Wunschwerkstatt oder die Absicherung großer Wohnmobile. Je nach Lebenssituation profitieren Sie bei Ihrer Tarifwahl außerdem von unseren attraktiven Ermäßigungen für Singles, Junge Leute oder Partner.

ACV KOMFORT TARIF

Die Sorglos-Mitgliedschaft für alle, die im Alltag mobil bleiben wollen.



- + Europaweite Pannen- & Unfallhilfe
 - + Schutz für die ganze Familie
 - + Private Fahrzeuge und Fahrräder
 - + Wohnmobile bis 4,0t
 - + Telefonische juristische Erstberatung
 - + Krankenrücktransport
- und viele weitere Leistungen

75 €
im Jahr

ACV PREMIUM TARIF

Die Premium-Mitgliedschaft für alle, die das Extra an Mobilität wünschen.



- + **Weltweite** Pannen- & Unfallhilfe
 - + Schutz für die ganze Familie
 - + Private Fahrzeuge und Fahrräder
 - + Wohnmobile bis 7,5 t, Lkw bis 3,5 t
 - + Telefonische juristische Erstberatung
 - + Krankenrücktransport
 - + **Wunschwerkstatt (Umkreis <50km)**
 - + **Mietwagen ab Haustür**
 - + **Ersatzfahrrad bis zu 7 Tage**
 - + Fahrrad-Rücktransport
- und viele weitere Leistungen

121 €
im Jahr

ERMÄSSIGUNGEN

Singles

Für Singles und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern.

Komfort statt 75 € 65 € im Jahr	Premium statt 121 € 111 € im Jahr
--------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------

Junge Leute

Für Mitglieder unter 24 Jahren.

Komfort statt 75 € 55 € im Jahr	Premium statt 121 € 101 € im Jahr
--------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------

Partner

Für Lebenspartner von ACV Mitgliedern: vollwertige Mitgliedschaft mit Zugang zu allen Zusatzleistungen.

Komfort statt 75 € 35 € im Jahr	Premium statt 121 € 35 € im Jahr
--------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

Junior

Für minderjährige Kinder von ACV Mitgliedern: kostenlose Verkehrsunfallversicherung und Aufbau des Treuestatus.

Kostenlos





Inhalt

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	5
Geschützte Personen	5
Geschützte Fahrzeuge	5
Geltungsbereich	6
Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	6
Pflichten im Schadenfall	7
MOBILITÄTSSCHUTZ	9
Begriffserläuterungen	10
Mobilitätsschutz Kfz	11
Mobilitätsschutz Fahrrad	15
Mobilitätsschutz Reise	18
CLUBLEISTUNGEN	22
Clubhilfe	23
Verkehrsunfallversicherung	26
Weitere Clubleistungen	28
DIGITALE SERVICES	30
Mein ACV & ACV APP	30
Digitales Clubmagazin	30
Widerrufsbelehrung	31
Wichtige Unterlagen	31
Infos zum Versicherungsvertrag	31

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Zu Ihren Gunsten hat der ACV einen Gruppenversicherungsvertrag mit der DEVK Allgemeine Versicherungs-AG (im nachfolgenden DEVK genannt) abgeschlossen. Diesem liegen die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK für die ACV Mitgliedschaft zugrunde. Die Leistungen der ACV Schutzbriefversicherung werden durch die DEVK und deren Erfüllungsgehilfen erbracht. Der ACV behält sich vor, die einzelnen in diesem Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen nach vorheriger Ankündigung für die Zukunft zu ändern, diese zu ergänzen oder einzelne Leistungen einzustellen.

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz der Schutzbriefversicherung ist an eine ACV Mitgliedschaft gebunden. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens am Tag nach Antragstellung, sofern kein späterer Beginn vereinbart wurde.

Die Kündigung der ACV Mitgliedschaft und der damit verbundenen Schutzbriefversicherung kann nur zum Ende des laufenden Beitragsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung ist in Textform zu halten – zum Beispiel E-Mail, Brief oder Fax.

Für wen gilt die Schutzbriefversicherung?

Der Schutz der ACV Mitgliedschaft gilt für Sie und Ihre Familienangehörigen. **Als Familienangehörige gelten Ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige Kinder.** Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr Partner und minderjährige Kinder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Leistungen gelten für Sie und Ihre Familienangehörigen unabhängig davon, ob Sie gemeinsam oder getrennt voneinander unterwegs sind oder mit welchem Verkehrsmittel Sie reisen (z. B. auch für Reisen per Bahn oder Flugzeug).

Versichert sind zudem berechnete Fahrer*, die ein Fahrzeug nutzen, das auf Sie, Ihren Ehe- oder Lebenspartner oder (aus steuerlichen Gründen) auf Ihre minderjährigen Kinder zugelassen ist.

- Bei der ermäßigten Single-Mitgliedschaft gelten nur Ihre minderjährigen Kinder in häuslicher Gemeinschaft als Familienangehörige. In Fahrzeugen, die auf Sie oder (aus steuerlichen Gründen) auf Ihre minderjährigen Kinder zugelassen sind, sind auch berechnete Fahrer* geschützt.

* Berechnete Fahrer können nur Leistungen des Mobilitätsschutzes Kfz & Fahrrad in Anspruch nehmen.

Alle nachfolgend für Sie geregelten Bestimmungen und Pflichten gelten sinngemäß auch für Ihre Familienangehörigen und berechnete Fahrer.

Für welche Fahrzeugarten gilt die Schutzbriefversicherung?

- nicht gewerbliche Kraftfahrzeuge mit einer Zulassung als:
 - Pkw
 - Wohnmobil
 - Kraftrad
 - VKP (Quad)
 - Lkw (ausschließlich im Tarif ACV Premium)
- Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (z. B. Roller, Mofa, motorisierte Krankenfahrstühle).
- Ausschließlich privat genutzte Anhänger (unabhängig davon, ob diese an ein Zugfahrzeug gekoppelt sind), sofern diese nicht mehr als eine Achse haben (zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse). Die für das geschützte Zugfahrzeug zulässigen Stütz- und Anhängelasten sowie das Zug-Gesamtgewicht des Gespanns (Zugfahrzeug mit angekoppeltem Anhänger) dürfen nicht überschritten werden. Im Anhänger transportierte Tiere sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Kosten für den Weiter- oder Rücktransport der Tiere werden nicht vom ACV übernommen.
- Ein- oder mehrspurige Fahrräder (auch Pedelecs, Lastenfahräder und Liegeräder) und Fahrradanhänger, die nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind.

- Folgende Maße (inkl. An- und Aufbauten) dürfen nicht überschritten werden:
- Gesamtbreite bis 2,55 m
 - Gesamthöhe bis 3,20 m
 - Gesamtlänge bis 10,00 m (bei einem Gespann darf die Gesamtlänge max. 16,00 m betragen)
 - zulässige Gesamtmasse je Fahrzeug bis 3,5 t
 - abweichend für Wohnmobile im Tarif ACV Komfort bis 4,0 t
 - abweichend für Wohnmobile im Tarif ACV Premium bis 7,5 t
 - bis 9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz
- **Nicht geschützt** sind Mietwagen, Carsharing-Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, abgemeldete oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeuge ohne gültige Betriebserlaubnis, Fahrzeuge mit LOF-Zulassung sowie Fahrzeuge (oder deren Ladung), die infolge einer vom Mitglied oder berechtigten Fahrer zu verantwortenden schweren Straftat polizeilich beschlagnahmt bzw. sichergestellt wurden.

Wo gilt die Schutzbriefversicherung?

Der Geltungsbereich Ihrer ACV Mitgliedschaft erstreckt sich über Europa in seinen geografischen Grenzen zuzüglich der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören (Kanarische Inseln, Azoren, Madeira), sowie der Mittelmeeranrainerstaaten. Leistungen aus dem Mobilitätsschutz Fahrrad können nur in Europa in seinen geografischen Grenzen in Anspruch genommen werden.

Geltungsbereich Mobilitätsschutz Kfz, Reise & Fahrrad

Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan (europäischer Teil), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europäischer Teil), Republik Moldau, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Geltungsbereich Mobilitätsschutz KFZ & Reise

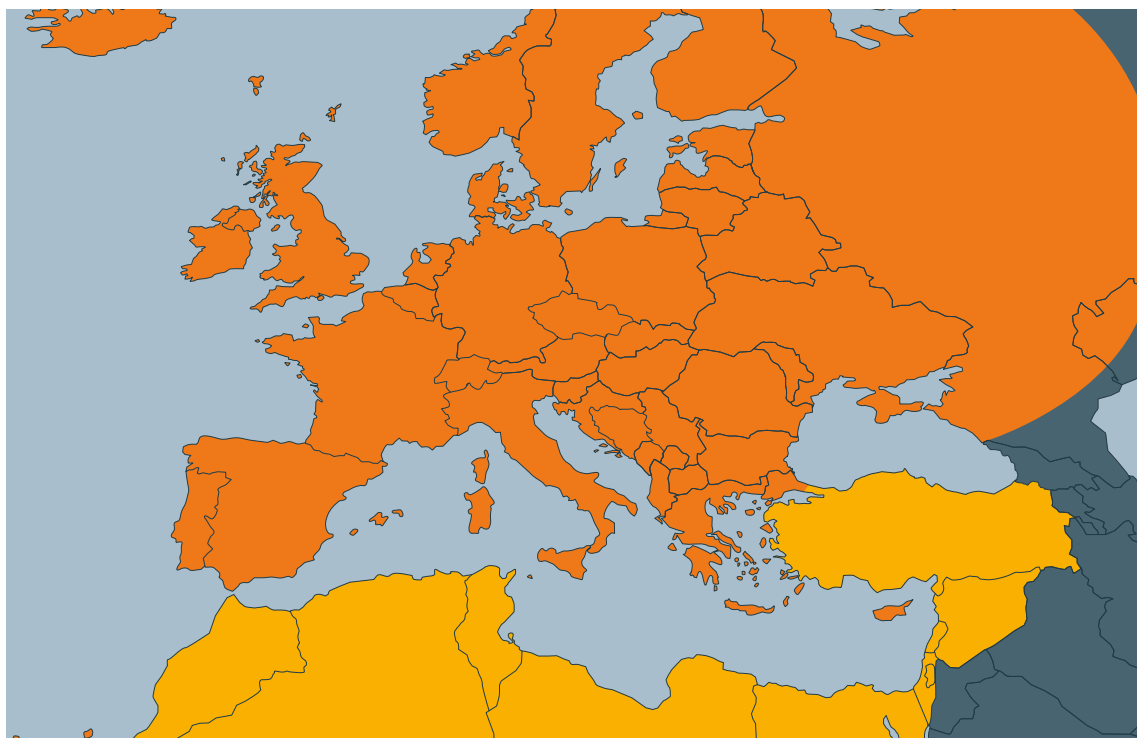
Ägypten, Algerien, Azoren, Israel, Kanarische Inseln, Libanon, Libyen, Madeira, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei (asiatischer Teil).

Wann hilft die Schutzbriefversicherung nicht?

Damit die Beiträge Ihrer ACV Mitgliedschaft keine unangemessene Höhe erreichen, sind nachfolgende Ereignisse vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden. Sollte der Schaden durch eine grob fahrlässige Handlung herbeigeführt



● Geltungsbereich Mobilitätsschutz Kfz, Reise & Fahrrad

● Geltungsbereich Mobilitätsschutz Kfz & Reise

worden sein, so sind wir berechtigt, unsere Leistungen je nach Schwere des Verschuldens zu kürzen.

2. Kriegseignisse, innere Unruhen und terroristische Handlungen

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar infolge von Kriegseignissen, inneren Unruhen oder terroristischen Handlungen entstehen.

3. Erdbeben, Staatsgewalt, höhere Gewalt und Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Erdbeben, Maßnahmen der Staatsgewalt, höhere Gewalt oder Kernenergie verursacht werden.

4. Bekannte Vorerkrankungen und Schwangerschaft

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Erkrankungen, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder wiederholt aufgetreten oder noch vorhanden sind oder durch eine Schwangerschaft verursacht worden sind.

5. Fehlende Fahrerlaubnis und unberechtigtes Führen des Fahrzeugs

Wir leisten nicht, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Schadeneintritt nicht über die notwendige Fahrerlaubnis verfügte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Wir leisten jedoch für diejenigen Personen, die hier von ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

6. Fahren unter berauschenden Mitteln

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fahrer bei Schadeneintritt infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (Drogen oder Medikamente) zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage war.

7. Rennveranstaltungen

Ein Schaden ist nicht versichert, wenn mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde. Überdies besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. Gleichmäßigkeits- oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings sowie Veranstaltungen, die durch den ACV organisiert werden.

8. Nicht für öffentlichen Verkehr freigegebene Straßen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn sich das geschützte Fahrzeug bei Schadeneintritt auf einer nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straße (z. B. forstwirtschaftlicher Weg), befunden hat.

9. Werksfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht bei Erprobungsfahrten auf öffentlichen Straßen mit Werksfahrzeugen oder Prototypen.

10. Nicht versicherte Fahrzeugarten

Tritt der Schaden bei einem anderen als den zuvor genannten mitversicherten Fahrzeugarten auf, besteht kein Versicherungsschutz.

11. Gewerbliche Nutzung

Wir leisten nicht, wenn das Fahrzeug zur Ausübung einer gewerbmäßigen Tätigkeit (z. B. Personenbeförderung, Vermietung, Transport von Waren und Gütern, Handwerk, ambulanter Pflegedienst) verwendet wird.

12. Offene Beiträge

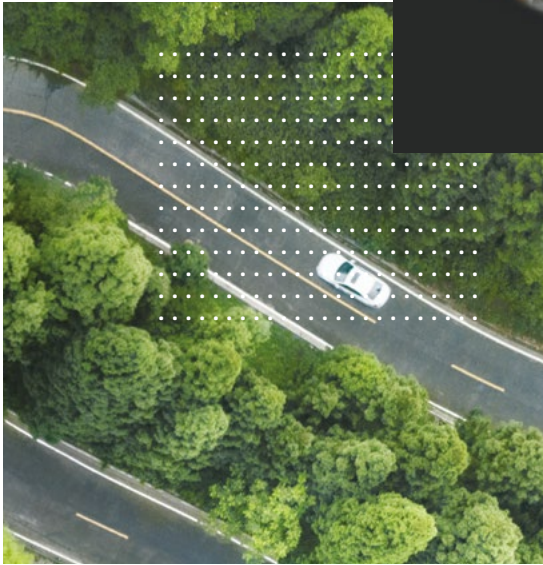
Voraussetzung für die Inanspruchnahme unserer Leistungen ist die rechtzeitige Bezahlung des jeweils fälligen Beitrags. Wenn der Beitrag noch nicht beglichen wurde, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.

Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Nach Schadeneintritt haben Sie uns gegenüber bestimmte Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen. Eine Nichteinhaltung dieser nachfolgend geregelten Pflichten gefährdet Ihren Versicherungsschutz. Werden diese von Ihnen vorsätzlich verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit, es sei denn, Ihre Pflichtverletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistungen entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Können Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.



Ihre Pflichten (Obliegenheiten) im Schadenfall

1. Sie haben uns den Schaden unverzüglich über die ACV Notrufzentrale mitzuteilen. Ein Fahrzeugdiebstahl oder die Entwendung von Fahrzeugteilen sind der Polizei zu melden.
2. Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten und etwaige Weisungen von uns zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
3. Sie haben uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Schadenhergang zu informieren. Für die Überprüfung unserer Leistungspflicht müssen Sie uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens gestatten. Es ist beispielsweise notwendig, dass Sie uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen oder Ihre behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden müssen.
4. Geldbeträge, für die wir für Sie in Vorleistung gegangen sind oder die wir Ihnen als Darlehen gewährt haben, sind uns unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen.
5. Sollten infolge unserer Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergegangen sein, so sind Sie verpflichtet, uns bei der Geltendmachung zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

Was gilt bei Leistungsansprüchen gegenüber Dritten (Subsidiarität)?

Ist im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig oder können Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen, so gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Sofern aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen als Versicherungsnehmer frei, wem Sie den Schaden melden. Melden Sie den Schaden bei uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Entstehen aus demselben Schadenfall Ansprüche gleichen Inhalts sowohl gegenüber uns als auch gegenüber Dritten, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die die Gesamtsumme des Schadens übersteigt.

Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ihre Ansprüche aus der Schutzbriefversicherung gegenüber uns verjähren nach zwei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem sich der Schaden ereignet hat. Haben Sie bei uns einen Anspruch geltend gemacht, zählt der Zeitraum von der Meldung des Schadens bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung nicht mit.

Welche Fristen sind bei Klagen zu beachten?

Lehnen wir den Versicherungsschutz aus bestimmten Gründen ab, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Anspruch innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen der Ablehnungsbescheid des Versicherungsschutzes schriftlich und unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen zugegangen ist.

Welches Recht gilt?

Ihr Vertrag mit dem ACV unterliegt deutschem Recht. Die Kommunikation zwischen Ihnen und uns wird während der Laufzeit Ihrer ACV Mitgliedschaft in deutscher Sprache geführt.

Mobilitätsschutz

Beim ACV erhalten Sie nicht nur kompetente Pannen- und Unfallhilfe, sondern einen Rundum-Schutz für Ihre Mobilität. So sind Sie gegen diverse Probleme unterwegs abgesichert und können Ihre Reise oder Ihren Arbeitsweg schnell fortsetzen. Der ACV Mobilitätsschutz deckt die Bereiche Kfz, Fahrrad und Reise ab.

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?



WIR sind die ACV Notrufzentrale, die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG und deren Erfüllungsgehilfen.

SIE sind unser Mitglied.

FAMILIENANGEHÖRIGE sind Ihr Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige Kinder (jeweils in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebend). In der ermäßigten Single-Mitgliedschaft gelten nur Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder als Familienangehörige.

NAHE VERWANDTE sind Ihre Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

BERECHTIGTE FAHRER sind Personen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten (i. d. R. der Halter oder Eigentümer) das Fahrzeug lenken und im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sind.

IHR FAHRZEUG ist jeder Pkw, jedes Wohnmobil oder Kraftrad, das Sie oder ein Familienangehöriger fahren und das die vorgegebenen Maße einhält. Die Fahrzeugart Lkw (bis 3,5 t) ist ausschließlich im Tarif ACV Premium abgesichert. In Fahrzeugen, die auf Sie oder einen Familienangehörigen zugelassen sind, sind auch berechnete Fahrer geschützt.

IHR FAHRRAD ist jedes ein- oder mehrspurige Fahrrad. Also auch Pedelecs, Lastenfahrräder oder Fahrrad-Anhänger, die nicht versicherungs- und zulassungspflichtig sind.

STÄNDIGER WOHNSTZITZ ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

LEISTUNGORT ist eine Stelle in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug auf für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

REISE ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

AUSLAND sind alle Länder im genannten Geltungsbereich außer Deutschland.

PANNE ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, aufgrund dessen der Fahrtantritt oder die Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Als Panne gilt außerdem, wenn ein fahrbereites Fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefahren werden darf sowie bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators (Akku). Bei Fahrrädern zählt ein entladener oder entwendeter Akku sowie zu niedriger Reifendruck, der mithilfe einer Luftpumpe erhöht werden kann, nicht als Panne. Das Fahrrad darf zudem nicht in einem nach der Straßenverkehrsordnung unzulässigem Zustand sein, durch den eine Weiterfahrt untersagt wäre.

UNFALL ist jedes unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf Ihr Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

DIEBSTAHL liegt auch bei Raub, Erpressung, räuberischer Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor. Als Schadenstelle gilt bei Diebstahl Ihres Fahrzeugs der Ort, an dem es entwendet wurde.

Mobilitätsschutz Kfz

Mit dem Mobilitätsschutz Kfz des ACV erhalten Sie, Ihre Familienangehörigen sowie alle berechtigten Fahrer umfassende Leistungen, wenn Ihr Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist. Mit uns bleiben Sie mobil – in ganz Europa.

Panne oder Unfall treten immer dann auf, wenn man am wenigsten damit rechnet. Beim Anlassen stellen Sie fest, dass die Batterie leer ist? Während der Fahrt platzt ein Reifen und macht ein Weiterkommen unmöglich? Kein Problem! Der ACV schickt Ihnen ein Pannenhilfsfahrzeug, egal ob der Schaden vor der Haustür eingetreten ist, Sie unterwegs liegen bleiben oder mit Ihrem Fahrzeug in einen Unfall verwickelt werden. Unser Pannenhelfer versucht noch an der Schadenstelle, die Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs wiederherzustellen. Sollte das nicht gelingen, wird der Wagen in die nächstgelegene Fachwerkstatt geschleppt.

Befinden Sie sich mit Ihrem Fahrzeug mindestens 50 km von Ihrem Wohnort entfernt, haben Sie im Schadenfall Anspruch auf erweiterte Leistungen. Kann Ihr Fahrzeug in der Werkstatt, in die es transportiert wurde, nicht unmittelbar repariert werden, können Sie zwischen zwei Optionen entscheiden: Entweder Sie übernachten in einem Hotel in der Nähe, um auf die Reparatur Ihres Fahrzeugs zu warten, oder Sie setzen die Fahrt mit einem Mietwagen oder einem alternativen Verkehrsmittel fort. In beiden Fällen übernehmen wir die Kosten bis zur Leistungsgrenze.

Dauert die Reparatur Ihres Fahrzeugs voraussichtlich länger als drei Werktage, organisieren wir den Rücktransport zu Ihrem Wohnort. Diesen können wir ebenfalls veranlassen, wenn Sie auf einer Reise erkranken und es Ihnen und den anderen Insassen unmöglich ist, das Fahrzeug selbst zurückzufahren.

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft weitere Leistungen. Bei einem Schaden im Ausland schicken wir Ihnen Ersatzteile, falls diese vor Ort nicht beschafft werden können, und übernehmen die Kosten für den Versand. Sollte Ihr Fahrzeug im Ausland einen Totalschaden erleiden, kommen wir für Verzollung und Verschrottung auf.

Mit der Mitgliedschaft im ACV sind Sie also stets auf der sicheren Seite, ob Sie nun in Ihrem eigenen oder aber in einem geliehenen Fahrzeug unterwegs sind. Mit unserer Hilfe bleiben Sie immer in Bewegung.

Die nachfolgend geregelten Leistungen des Mobilitätsschutzes Kfz gelten für Sie, Ihre Familienangehörigen sowie für berechnigte Fahrer eines auf Sie oder einen Familienangehörigen zugelassenen Fahrzeugs. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den genannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Beträge sind in brutto angegeben.

1. Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Ist Ihr Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalls oder der Entwendung von Fahrzeugteilen (z. B. Reifen oder Lenkrad) nicht mehr fahrtüchtig, organisieren wir eine Pannen- und Unfallhilfe an der Schadenstelle, um die Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs wiederherzustellen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.

- Sollte die Pannen- oder Unfallhilfe nicht durch uns organisiert werden, erstatten wir Ihnen für diese Leistung maximal 105 € pro Schadenfall, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinersatzteile.
- Kosten für eine eventuelle Fahrbahn- oder Plateaureinigung sowie für Ölbindemittel werden nicht übernommen.

2. Falschbetankung

Können Sie die Fahrt mit Ihrem Fahrzeug nach einer Falschbetankung nicht fortsetzen, organisieren wir eine Pannenhilfe an der Schadenstelle, um die Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, wird das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt transportiert. Dadurch anfallende Kosten werden von uns in voller Höhe übernommen.

- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, erstatten wir Ihnen höchstens 155 € für diese Leistung.

3. Fahrzeugöffnung

Ist die Öffnung Ihres Fahrzeugs nicht möglich, weil der Fahrzeugschlüssel defekt ist, verloren, entwendet oder im Fahrzeug selbst eingeschlossen wurde, organisieren wir eine Pannenhilfe an der Schadenstelle, um Ihr Fahrzeug vor Ort zu öffnen. Ist dies nicht möglich, lassen wir Ihr Fahrzeug in die nächstgelegene Fachwerkstatt transportieren. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir.

- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, erstatten wir Ihnen maximal 105 € für diese Leistung.

4. Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kommt Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße ab, organisieren wir die Bergung Ihres Fahrzeugs einschließlich Gepäck und Ladung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

- Kosten für eine eventuelle Fahrbahn- oder Plateaureinigung sowie für Ölbindemittel werden nicht übernommen.

5. Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Können Sie die Fahrt mit Ihrem Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisieren wir das Abschleppen Ihres Fahrzeugs einschließlich Gepäck und Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, erstatten wir Ihnen für diese Leistung höchstens 155 €. Hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz des Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.
- Kosten für eine eventuelle Fahrbahn- oder Plateaureinigung sowie für Ölbindemittel werden nicht übernommen.
- Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators (Akku) als Panne. In diesem Fall wird das Fahrzeug bis zur nächsten geeigneten Ladestation geschleppt.



6. Weiterreise nach Fahrzeugausfall

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erstatten wir Ihnen und den berechtigten Insassen die Kosten für ein alternatives Verkehrsmittel, sodass Sie mobil bleiben. Sie können die Reise entweder per Bahn, Flugzeug oder mit einem Mietwagen fortsetzen.

Wir übernehmen die Kosten für Ihre Weiterreise per **Bahn** oder **Flugzeug** vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder zum Zielort Ihrer Reise. Sind Sie bereits an Ihrem Zielort angekommen, tragen wir die Kosten der Rückfahrt von dort zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Steht Ihr Fahrzeug am Schadenort wieder fahrbereit zur Verfügung, erstatten wir für die Abholung des Fahrzeugs die Kosten für die Rückfahrt dorthin für eine Person. Bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern werden jeweils die Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich Zuschlägen ersetzt, bei einer größeren Distanz Flugkosten der Economy-Klasse.

Alternativ zu Bahn bzw. Flugzeug können Sie sich auch für die Weiterfahrt mit einem **Mietwagen** entscheiden. Nach Möglichkeit helfen wir Ihnen, diesen zu organisieren. Die Kosten des Mietwagens werden von uns übernommen, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens jedoch für sieben Tage. Bei direkter Heimreise aus dem Ausland zu Ihrem ständigen Wohnsitz werden die Mietwagenkosten in voller Höhe getragen. Außerdem übernehmen wir die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens sowie etwaige Nacht- bzw. Notdienstgebühren außerhalb der Geschäftszeiten des Mietwagenunternehmens.

- Der Schadenort muss mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen.
- Fahrt- bzw. Flugkosten werden nur innerhalb des Geltungsbereichs übernommen.
- Wird die Vermietung nicht durch uns organisiert, erstatten wir Ihnen für den Mietwagen maximal 52 € pro Tag für höchstens sieben Tage. Bei direkter Heimreise aus dem Ausland zum ständigen Wohnsitz werden bis zu 360 € übernommen, unabhängig von der tatsächlichen Mietdauer.
- Entstehen durch die Anreise zum Bahnhof, Flughafen oder Mietwagenunternehmen Taxikosten, werden diese bis zu einer Höhe von 40 € erstattet.
- **Hinweis:** In der Regel bestehen Mietwagenunternehmen – vor allem im Ausland – bei der Anmietung eines Fahrzeugs auf die Vorlage einer Kreditkarte und die Hinterlegung einer Kaution. Zudem muss der Fahrer meist ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben. Auf diese Vorgehensweise hat der ACV keinen Einfluss.

7. Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erstatten wir Ihnen und den berechtigten Insassen für Übernachtungskosten bis zu 1.000 € pro Schadenfall. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr Fahrzeug am Tag des Schadens nicht wieder fahrbereit gemacht oder aufgefunden werden kann. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, entfallen weitere Leistungsansprüche.

- Der Schadenort muss mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen.
- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, übernehmen wir maximal die Kosten für drei Übernachtungen bis 70 € pro Person und Nacht.
- Entstehen durch die Anreise zur Unterkunft Taxikosten, werden diese bis zu einer Höhe von 40 € erstattet.
- Wird nach einem Fahrzeugausfall die Weiterreise nach Ziffer 6 per Bahn bzw. Flugzeug in Anspruch genommen, werden nur die Kosten für eine Übernachtung erstattet. Setzen Sie die Fahrt mit einem Mietwagen fort, zahlen wir keine Übernachtungskosten.

8. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann Ihr Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder der Entwendung von Fahrzeugteilen am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir den Transport des unreparierten Fahrzeugs zu einer Fachwerkstatt oder an Ihren ständigen Wohnort. Voraussetzung hierfür ist, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag übersteigen, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewendet werden muss (wirtschaftlicher Totalschaden). Wir tragen die Kosten, die durch den Rücktransport des Fahrzeugs an Ihren ständigen Wohnsitz entstehen.

- Der Schadenort muss mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen.
- Liegt der Schadenort in Deutschland, werden für diese Leistung höchstens 600 € ersetzt.

9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Sollte Ihr Fahrzeug nach Panne, Unfall oder der Entwendung von Fahrzeugteilen bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports in einer Fachwerkstatt untergestellt werden müssen, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug nach

einem Diebstahl im Ausland wiederaufgefunden wird und es bis zum Transport oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. Die Kosten für das Unterstellen werden für höchstens zwei Wochen übernommen.

- Der Schadenort muss mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen.

10. Fahrzeugabholung nach Ausfall des Fahrers

Können Sie die Reise in Ihrem Fahrzeug wegen einer länger als drei Tage andauernden Krankheit oder Tod nicht fortsetzen und ist dazu auch keiner der übrigen Insassen in der Lage, organisieren wir die Abholung des Fahrzeugs durch einen Fahrer zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die dadurch anfallenden Kosten.

- Der Schadenort muss mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen.
- Sollten während der Überführung des Fahrzeugs Kosten für Übernachtungen der Insassen anfallen, werden diese bis 1.000 € von uns übernommen.
- Veranlassen Sie die Abholung des Fahrzeugs selbst, erstatten wir Ihnen eine Pauschale von 0,50 € pro Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort für die einfache Strecke sowie die Übernachtungskosten für maximal drei Nächte bis zu 70 € pro Person und Nacht.

11. Ersatzteilversand

Kann die Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort nach einer Panne, einem Unfall oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht wiederhergestellt werden, und die dazu benötigten Ersatzteile können am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf dem schnellstmöglichen Weg erhalten und übernehmen hierdurch entstehende Versandkosten.

- Kosten für die Ersatzteile selbst übernehmen wir nicht.
- Der Versand von Ersatzteilen kann nur nach Erlangen einer Einfuhrgenehmigung erfolgen.

12. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Kann Ihr Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl nicht wieder aus dem Ausland ausgeführt werden, fallen Zollgebühren an (außer in EU-Staaten). Wir helfen Ihnen bei der Verzollung und tragen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren. Muss Ihr Fahrzeug zur Vermeidung der Verzollung verschrottet werden, übernehmen wir die hierdurch anfallenden Kosten. Gepäck und Ladung lassen wir zu Ihrem

Wohnsitz transportieren, falls der Transport zusammen mit Ihrem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transports werden bis zum Wert der Bahnfracht übernommen.

- Den Zollbetrag selbst oder sonstige Steuern übernehmen wir nicht.
- Im Vorfeld der Verschrottung ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen.
- Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach einem Diebstahl in fremdes Eigentum (z. B. an Ihren Kaskoversicherer) übergegangen ist.

Nachfolgende Leistungen (13-15) werden ausschließlich im Tarif ACV Premium erbracht. In allen Fällen muss ein Nachweis über das Schadenereignis erbracht werden. Rechnungen und Belege müssen im Original vorgelegt werden. Kann ein Nachweis nicht unmittelbar erbracht werden, müssen Sie in Vorkasse treten.

13. Mobilität ab der eigenen Haustür

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr fahrbereit und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch unser Pannenhilfsfahrzeug an der Schadenstelle nicht möglich, erstatten wir Ihnen bereits ab der Haustür die Kosten für ein alternatives Verkehrsmittel, damit Sie mobil bleiben. Dies gilt auch bei Diebstahl Ihres Fahrzeugs. Wir helfen Ihnen nach Möglichkeit bei der Organisation eines Mietwagens der Kompaktklasse. Die Kosten für diesen werden von uns übernommen, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens jedoch für vier Tage. Außerdem übernehmen wir die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens sowie etwaige Nacht- bzw. Notdienstgebühren außerhalb der Geschäftszeiten des Mietwagenunternehmens.

Sie können die Reise aber auch mit einem anderen alternativen Verkehrsmittel (z. B. Taxi, Bahn, ÖPNV, Carsharing) fortsetzen. Die Kosten hierfür werden von uns übernommen, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch maximal bis 200 € pro Schadenfall.

- Für langjährige Mitgliedschaften gelten pro Schadenfall abweichende Leistungsgrenzen:
 - **Silber-Status** (ab 10-jähriger Mitgliedschaft) bis zu **250 €** bzw. **fünf Tage Mietwagen**

- **Gold-Status** (ab 20-jähriger Mitgliedschaft) bis zu **300 €** bzw. **sechs Tage Mietwagen**
- **Platin-Status** (ab 40-jähriger Mitgliedschaft) bis zu **350 €** bzw. **sieben Tage Mietwagen**

- Wird ab einer Entfernung von 50 km Luftlinie zum ständigen Wohnsitz eine Leistung nach Ziffer 6 oder 7 des Mobilitätsschutzes Kfz in Anspruch genommen, entfällt der Leistungsanspruch.

14. Abschleppen des Fahrzeugs in die Wunschwerkstatt

Ist Ihr Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalls oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr fahrbereit und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisieren wir das Abschleppen Ihres Fahrzeugs einschließlich Gepäck und Ladung in eine Werkstatt Ihrer Wahl oder zu einem von Ihnen gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Die hierdurch entstehenden Kosten werden von uns übernommen. Die von Ihnen gewählte Werkstatt bzw. der von Ihnen gewählte Ort darf maximal 50 km Luftlinie von der Schadenstelle entfernt liegen.

- Diese Leistung wird nur in Deutschland erbracht.
- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, erstatten wir Ihnen maximal 250 € für diese Leistung.
- Durch das Abschleppen in die Wunschwerkstatt/an den Wunschort entfällt das Abschleppen zur nächstgelegenen Fachwerkstatt gemäß Ziffer 5 des Mobilitätsschutzes Kfz.
- Liegt bei einem Elektrofahrzeug eine nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators (Akku) vor, wird das Fahrzeug nur bis zur nächsten geeigneten Ladestation geschleppt.

15. Weltweite Pannen- und Unfallhilfe

Entstehen Ihnen, außerhalb des zuvor genannten Geltungsbereichs, Kosten für Pannenhilfe oder Abschleppen infolge einer Panne oder eines Unfalls, erhalten Sie von uns eine Beihilfe von bis zu 200 € pro Schadenfall.

- Diese Leistung wird nur für Fahrzeuge erbracht, die auf Sie oder einen Familienangehörigen zugelassen sind.

*Diese Leistung kann **weltweit** (außerhalb des zuvor genannten Geltungsbereichs) in Anspruch genommen werden.*

Bitte wenden Sie sich zur Inanspruchnahme oder bei Fragen zu der Premium-Beihilfe an beihilfe@acv.de oder telefonisch unter +49 2236 94 98 0.

Mobilitätsschutz Fahrrad

Über den Mobilitätsschutz Fahrrad sind Sie auch auf Reisen mit Ihren Fahrrädern bestens geschützt. Unter den Schutz der Mitgliedschaft fallen alle Typen von Fahrrädern, also auch mehrspurige Räder wie z. B. Lastenfahrräder oder Fahrräder mit elektrischer Unterstützung wie Pedelecs. Der Schutz ist kostenlos in Ihre Mitgliedschaft integriert.



Die nachfolgend geregelten Leistungen des Mobilitätsschutzes Fahrrad gelten für Sie, Ihre Familienangehörigen sowie für berechtigte Fahrer eines Fahrrads, das sich im Besitz von Ihnen oder eines Familienangehörigen befindet. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den genannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sollte das Fahrrad zum Transport von mehreren Personen ausgelegt sein (z. B. Tandem), werden auch die Kosten der Mitfahrer bis zur jeweiligen Leistungsgrenze übernommen. Sämtliche Beträge sind in brutto angegeben.

Haben Sie einen kaputten Reifen oder ist Ihre Kette gerissen? Kein Grund zur Sorge, denn wir organisieren nach den Möglichkeiten vor Ort eine qualifizierte Pannenhilfe, damit Sie problemlos weiterradeln können. Ansonsten lassen wir Ihr Fahrrad samt Gepäck und Ladung in die nächstgelegene Fahrradwerkstatt transportieren.

Kann es dort nicht repariert werden, können Sie zwischen drei Optionen wählen. Sie entscheiden, ob Sie mit einem alternativen Verkehrsmittel weiter zu Ihrem Wohn- oder Zielort reisen möchten oder Ihre Reise mit einem Ersatzfahrrad fortsetzen wollen. Überdies haben Sie die Wahl vor Ort in einem Hotel zu übernachten, um auf die Reparatur Ihres Fahrrads zu warten. Ganz gleich für welche der drei Alternativen Sie sich entscheiden, der ACV beteiligt sich an den entstehenden Kosten bis zur jeweiligen Leistungsgrenze.

Auch wenn Sie auf zwei Rädern unterwegs sind, sind wir da, wenn Sie uns brauchen. Auf die Hilfe des ACV können Sie sich jederzeit verlassen.

1. Mobile Pannenhilfe vor Ort am Fahrrad

Ist Ihr Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit, schicken wir Ihnen eine qualifizierte mobile Pannenhilfe, sofern diese am Leistungsort in zumutbarer Zeit nach der Schadenmeldung angeboten werden kann. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir.

- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, erstatten wir Ihnen maximal 50 € für diese Leistung.
- Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

2. Transport des Fahrrads

Kann Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall durch die von uns beauftragte mobile Pannenhilfe nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder ist dies nicht in zumutbarer Zeit möglich, organisieren wir den Transport des Fahrrads einschließlich Gepäck und Ladung in die nächstgelegene

Fahrradwerkstatt und übernehmen die anfallenden Kosten. Liegt Ihr ständiger Wohnsitz näher als die Fahrradwerkstatt, transportieren wir Ihr Fahrrad zu Ihrem Wohnort. Ist ein von Ihnen gewünschter Zielort näher oder aber in gleicher Entfernung wie die Fahrradwerkstatt oder Ihr Wohnort, so kann der Transport nach Absprache auch dorthin erfolgen.

- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, erstatten wir Ihnen maximal 150 € für diese Leistung.
- Ist ein Transport von Gepäck und Ladung zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich, werden die Kosten für deren separaten Transport bis 200 € übernommen.

3. Weiter- oder Rückfahrt

Wurde Ihr Fahrrad in die nächstgelegene Fahrradwerkstatt transportiert und kann dort nicht repariert werden, erstatten wir Ihnen die Kosten für Ihre Weiter- oder Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz bzw. zum Zielort oder für die Fahrt einer Person zurück zum Schadenort, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden kann. Die Kosten hierfür werden bis maximal 50 € je Schadenfall von uns übernommen.

- Nehmen Sie unsere Leistung der Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 3 in Anspruch, übernehmen wir weder die Kosten für ein Ersatzfahrrad nach Ziffer 4 noch für die Übernachtung nach Ziffer 5.

4. Ersatzfahrrad

Kann Ihr Fahrrad in der nächstgelegenen Fahrradwerkstatt nicht wieder fahrbereit gemacht werden, helfen wir Ihnen bei der Organisation eines Ersatzfahrrads und kommen für die Mietkosten auf. Wir übernehmen die Kosten, bis Ihnen Ihr Fahrrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 50 € pro Schadenfall.

- Nehmen Sie unsere Leistung eines Ersatzfahrrads nach Ziffer 4 in Anspruch, übernehmen wir weder die Kosten für die Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 3 noch für die Übernachtung nach Ziffer 5.

5. Übernachtungskosten

Ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Ihres Fahrrads in der nächstgelegenen Fahrradwerkstatt nicht möglich, reservieren wir Ihnen ein Zimmer im nächstgelegenen Hotel und tragen die Übernachtungskosten bis Ihr Fahrrad wieder fahrbereit ist. Maximal erstatten wir jedoch 50 € pro Schadenfall.

- Nehmen Sie unsere Leistung der Übernahme der Übernachtungskosten nach Ziffer 5 in Anspruch, übernehmen wir weder die Kosten für die Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 3 noch für ein Ersatzfahrrad nach Ziffer 4.

Nachfolgende Leistungen (6-11) werden ausschließlich im Tarif ACV Premium erbracht.

6. Bergung

Muss Ihr Fahrrad geborgen werden, nachdem es infolge eines Unfalls von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen ist, übernehmen wir die Kosten hierfür sowie für den Abtransport des Fahrrads bis maximal 2.000 €. Wird die Bergung behördlich angeordnet, übernehmen wir die Kosten in voller Höhe.

- Der Schadenort muss mindestens 10 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen.

7. Weiter- oder Rückfahrt Premium

Wurde Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall in die nächstgelegene Fahrradwerkstatt transportiert und kann dort nicht repariert werden oder wurde es gestohlen, erstatten wir Ihnen die Kosten für Ihre Weiter- oder Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz bzw. zum Zielort Ihrer Reise. Sind Sie bereits an Ihrem Zielort angekommen, tragen wir die Kosten der Rückfahrt von dort zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Kann Ihr Fahrrad nach Ihrer Weiter- oder Rückfahrt wieder fahrbereit gemacht werden, erstatten wir für die Abholung des Fahrrads die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person. Insgesamt werden die Kosten bis maximal 500 € je Schadenfall von uns übernommen.

- Der Schadenort muss mindestens 10 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen. Dies gilt nicht, wenn Ihnen das Fahrrad während einer Reise gestohlen wird. Der Diebstahl ist polizeilich zu melden.

8. Ersatzfahrrad Premium

Kann Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall in der nächstgelegenen Fahrradwerkstatt nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder wurde es gestohlen, helfen wir Ihnen bei der Organisation eines Ersatzfahrrads und kommen für die Mietkosten auf. Wir übernehmen die Kosten bis Ihnen Ihr Fahrrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch maximal 50 € pro Tag für höchstens sieben Tage.

- Der Schadenort muss mindestens 10 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen. Dies gilt nicht, wenn Ihnen das Fahrrad während einer Reise gestohlen wird. Der Diebstahl ist polizeilich zu melden.
- Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- oder Rückfahrt Premium nach Ziffer 7 in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

9. Übernachtungskosten Premium

Ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Ihres Fahrrads nach einer Panne oder einem Unfall in der nächstgelegenen Fahrradwerkstatt nicht möglich, reservieren wir Ihnen ein Zimmer im nächstgelegenen Hotel und tragen die Übernachtungskosten, bis Ihnen Ihr Fahrrad wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Gleiches gilt bei Diebstahl Ihres Fahrrads. Maximal erstatten wir jedoch die Kosten für fünf Übernachtungen bis 80 € pro Nacht.

- Der Schadenort muss mindestens 10 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen. Dies gilt nicht, wenn Ihnen das Fahrrad während einer Reise gestohlen wird. Der Diebstahl ist polizeilich zu melden.
- Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- oder Rückfahrt Premium nach Ziffer 7 in Anspruch, übernehmen wir nur die Kosten für eine Übernachtung.

10. Fahrrad-Rücktransport

Kann Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir den Transport zu einer Fahrradwerkstatt oder an Ihren ständigen Wohnsitz. Voraussetzung hierfür ist, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag übersteigen, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss. Wir tragen die Kosten, die durch den Rücktransport des Fahrrads an Ihren ständigen Wohnsitz entstehen. Dies gilt auch dann, wenn Ihr Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird oder Sie durch einen Unfall mit dem Fahrrad verletzt wurden.

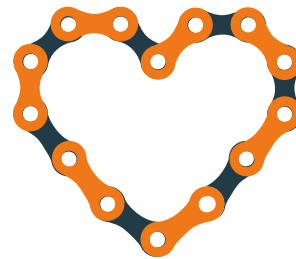
- Der Schadenort muss mindestens 10 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen. Dies gilt nicht, wenn Ihnen das Fahrrad während einer Reise gestohlen wird. Der Diebstahl ist polizeilich zu melden.
- Ist der zu einem Pedelec gehörige Akku beschädigt und ist dessen Transport nur als Gefahrgut zulässig, werden nur die Kosten für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku übernommen.

11. Fahrrad-Verschrottung

Ist es nötig, dass Ihr Fahrrad nach einer Panne oder einem Unfall im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden muss, helfen wir Ihnen bei der Erledigung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Muss Ihr Fahrrad bis zur Verzollung oder Verschrottung eingestellt werden, kommen wir auch für Transportkosten vom Schaden- zum Einstellort auf. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, falls der Trans-

port zusammen mit Ihrem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten hierfür werden bis zum Wert der Bahnfracht übernommen.

- Der Schadenort muss mindestens 10 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegen. Dies gilt nicht, wenn Ihnen das Fahrrad während einer Reise gestohlen wird. Der Diebstahl ist polizeilich zu melden.
- Aus einer Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt.
- Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.



Mobilitätsschutz Reise

Der Mobilitätsschutz Reise gilt nicht nur, wenn Sie mit Ihrem Kfz oder Fahrrad unterwegs sind. Ganz gleich mit welchem Verkehrsmittel Sie Ihre Reise antreten, der ACV steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Sie benötigen Informationen über die medizinische Versorgungslage an Ihrem Urlaubsort im Ausland? Wir informieren Sie umfassend über Ihre Möglichkeiten und nennen Ihnen einen passenden Facharzt. Sie haben Ihre Brille oder dringend benötigte Arzneien zu Hause vergessen? Diese schicken wir Ihnen nach. Auch in schwerwiegenderen Fällen können Sie sich auf unsere Hilfe verlassen. Haben Sie z. B. einen Krankenhausaufenthalt, der länger als zwei Wochen dauert, übernehmen wir die Kosten für die Anreise und Übernachtung von einer nahestehenden Person, die Sie besuchen möchte. Und ist die Erkrankung oder Verletzung so erheblich, dass ein Rücktransport erforderlich ist, organisieren wir diesen und kommen dafür auf. Sollten Ihre minderjährigen Kinder infolge einer Erkrankung oder Verletzung – sowohl von Ihnen als auch von den Kindern selbst – nicht mehr betreut werden können, tragen wir Sorge für die Abholung der Kinder durch eine Begleitperson, die sie zu Ihrem Wohnsitz bringt.

Doch nicht nur im medizinischen Bereich können Sie auf uns zählen. Haben Sie etwa wichtige Reisedokumente oder auch Ihre Zahlungsmittel verloren, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatz. Und auch bei einer gravierenden Notlage vor Ort lassen wir Sie nicht im Stich. Tritt während Ihrer Reise an Ihrem Aufenthaltsort eine Naturkatastrophe wie etwa eine Lawine oder ein Erdbeben ein, die Ihnen die Weiterreise oder den Aufenthalt dort nicht länger möglich macht, beteiligen wir uns an den Kosten für Ihre Heimreise.

Auch wenn zu Hause etwas passiert, müssen Sie sich als ACV Mitglied keine Gedanken um den erhöhten Aufwand bei einem Reiseabbruch machen. Wenn etwa ein naher Verwandter schwer erkrankt oder verstirbt oder ein Schaden an Ihrem Eigentum (z. B. Wasser- oder Einbruchschaden an Ihrem Haus) eintritt, übernehmen wir einen Anteil der Kosten Ihrer außerplanmäßigen Rückreise.

Mit dem ACV haben Sie auf Reisen daher stets einen starken und verlässlichen Partner an Ihrer Seite.

Wir helfen Ihnen, wenn es darauf ankommt.

Die nachfolgend geregelten Leistungen des Mobilitätsschutzes Reise gelten sowohl für Sie als auch für Ihre Familienangehörigen, unabhängig davon, ob Sie gemeinsam oder getrennt reisen und mit welchem Verkehrsmittel Sie unterwegs sind (also z. B. auch für Reisen per Bahn oder Flugzeug). Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den genannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Beträge sind in brutto angegeben.

1. Vermittlung ärztlicher Betreuung

Sollten Sie auf einer Reise im Ausland erkranken, informieren wir Sie auf Ihren Wunsch über die ärztlichen Versorgungsmöglichkeiten vor Ort. Wenn nötig, stellen wir außerdem den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und den behandelnden Ärzten her und übernehmen die dafür anfallenden Kosten.

2. Arzneimittel- und Brillenversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland dringend auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit dienen und für die es dort auch keine Ersatzpräparate gibt, organisieren wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten sowie die Kosten für die Abholung und eine eventuell notwendige Verzollung.

Gehen während einer Reise im Ausland Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen verloren, organisieren wir in Abstimmung mit Ihnen nahestehenden Personen die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die dadurch entstehenden Versandkosten.

- Kosten für Arzneimittel bzw. Brillen oder Kontaktlinsen selbst übernehmen wir nicht.
- Der Versand von Arzneimitteln kann nur erfolgen, wenn in Ihrem Aufenthaltsland keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.



3. Kosten für Krankenbesuch

Haben Sie während einer Reise aufgrund von Krankheit oder Verletzung einen Krankenhausaufenthalt, der länger als zwei Wochen andauert, kann eine Ihnen nahestehende Person Sie besuchen. Wir übernehmen die Kosten für Fahrt und Übernachtung bis zu 1.000 € pro Schadenfall.

- Wird der Besuch nicht durch uns organisiert, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten einer nahestehenden Person bis maximal 515 € pro Schadenfall.

4. Krankenrücktransport

Tritt während Ihrer Reise eine akute Krankheit oder Verletzung auf, die Ihren Rücktransport erforderlich macht, organisieren wir diesen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Rücktransport erfolgt in ein Krankenhaus in der Nähe Ihres ständigen Wohnsitzes. Voraussetzung ist, dass Art und Zeitpunkt des Rücktransports medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sind. Auch die Kosten für die Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter werden übernommen, sofern dies medizinisch erforderlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

- Sollten bis zum Rücktransport – bedingt durch die Erkrankung oder Verletzung – Übernachtungskosten für Sie und Ihre nicht erkrankten/verletzten mitreisenden Familienangehörigen anfallen, tragen wir hierfür bis zu 70 € pro Person und Nacht für höchstens drei Nächte.

5. Hilfe im Todesfall

Sollten Sie während einer Reise im Ausland versterben, organisieren wir in Abstimmung mit Ihren Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und übernehmen die jeweils entstehenden notwendigen Kosten.

6. Rückholung von Kindern

Ist die Betreuung Ihrer minderjährigen Kinder während einer Reise nicht mehr möglich, weil ihre Begleitperson dazu infolge von Krankheit oder Tod nicht mehr in der Lage ist, organisieren wir die Abholung der Kinder und lassen diese durch eine von Ihnen oder uns ausgewählte Begleitperson zu Ihrem ständigen Wohnsitz zurückbringen. Die Kosten hierfür werden von uns übernommen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

- Sollte die Hilfe nicht durch uns organisiert werden, übernehmen wir die entstehenden Kosten bei einer einfachen Entfernung von unter 1.200 Bahnkilometern für Bahntickets 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Liegt die Entfernung darüber, erstatten wir Ihnen die Flugkosten der Economy-Klasse. Maximal werden bei einer Selbstorganisation 1.025 € je geschützter Person erstattet.

- Entstehen durch die Anreise zum Bahnhof oder Flughafen Taxikosten, werden diese bis zu einer Höhe von 40 € erstattet.

7. Kinderbetreuungsservice

Sollten Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder, während Sie sich auf einer Reise befinden, infolge einer Erkrankung oder Verletzung betreut werden müssen, vermitteln wir auf Ihren Wunsch eine Person, die während Ihrer Abwesenheit die Kinder betreut. Dies gilt auch, wenn Sie selbst während einer Reise erkranken und die Kinder deshalb zu Hause betreut werden müssen.

- Die Kosten des Betreuers selbst zahlen wir nicht. Für dessen Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

8. Heimtransport von Haustieren

Können Sie Ihre auf einer Reise mitgeführten Haustiere (Hund oder Katze) aufgrund von Krankheit oder Tod nicht mehr versorgen, organisieren wir den Heimtransport Ihrer Tiere zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ist die Weiterversorgung der Tiere direkt nach dem Transport nicht möglich, weil keine geeignete Betreuung zur Verfügung steht, organisieren wir die weitere Unterbringung und Versorgung der Tiere. Die hierdurch entstehenden Kosten werden für höchstens zwei Wochen übernommen.

9. Ersatz von Reisedokumenten

Gehen während einer Reise im Ausland für die Reise benötigte Dokumente (z. B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) verloren oder werden diese entwendet, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.



10. Hilfe bei Zahlungsmittelverlust

Sollten Sie während einer Auslandsreise Ihre Giro- oder Kreditkarten verlieren oder werden diese gestohlen, informieren wir auf Ihren Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditunternehmen. Geraten Sie durch den Zahlungsmittelverlust in eine finanzielle Notlage, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Kontaktaufnahme zu Ihrer Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich ist.

- Ein gewährtes Darlehen ist uns spätestens innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung zurückzuzahlen.

11. Autoschlüsselservice

Verlieren Sie während einer Reise die Schlüssel Ihres Fahrzeugs, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Versandkosten.

- Die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

12. Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Können Sie Ihre Auslandsreise nicht planmäßig oder nur zu einem anderen Zeitpunkt beenden als ursprünglich vorgesehen, organisieren wir Ihre Rückreise. Gründe hierfür sind, dass Sie als Mitglied, ein Mitreisender oder naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, ein erheblicher Schaden an Ihrem Vermögen eingetreten ist oder dass an Ihrem Zielort Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen sind. Wir übernehmen die im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis maximal 3.000 € je geschützter Person.

- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, erstatten wir die höheren Fahrtkosten nur bis zu 2.560 € je geschützter Person.

13. Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Ist es Ihnen nicht möglich, die Rückreise aus dem Ausland planmäßig anzutreten, weil Ihr Reiseveranstalter Insolvenz angemeldet hat, informieren wir Sie über alternative Rückreisemöglichkeiten. Falls erforderlich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen für erhöhte Kosten der außerplanmäßigen Rückreise zur Verfügung.

- Ein gewährtes Darlehen ist uns spätestens innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung zurückzuzahlen.

14. Hilfe bei Naturkatastrophen

Tritt während einer Reise an Ihrem Aufenthaltsort eine unvorhergesehene Naturkatastrophe (z. B. Lawine oder Erdbeben) ein und ist deswegen Ihre Weiterreise nicht möglich oder wegen einer auf die Naturkatastrophe folgenden behördlichen Anordnung untersagt, übernehmen wir Ihre außerplanmäßigen Übernachtungskosten für höchstens drei Übernachtungen. Können Sie auch nach der dritten Übernachtung Ihre Reise aufgrund der Naturkatastrophe oder der behördlichen Anordnung mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel nicht fortsetzen, erstatten wir Ihnen die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder zum Zielort Ihrer Reise.

Sind Sie bereits an Ihrem Zielort angekommen, übernehmen wir die Kosten der Rückfahrt von dort zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Mussten Sie Ihr fahrbereites Fahrzeug an der Schadenstelle zurücklassen und kann es nach der Naturkatastrophe oder der Aufhebung der behördlichen Anordnung wieder abgeholt werden, tragen wir die Kosten für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person. Ersetzt werden bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern jeweils die Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei einer größeren Distanz Flugkosten der Economy-Klasse. Insgesamt werden für diese Leistung maximal 3.000 € je geschützter Person erstattet.

- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, werden höchstens bis zu 210 € je geschützter Person übernommen.
- Entstehen durch die Anreise zum Bahnhof oder Flughafen Taxikosten, werden diese bis zu einer Höhe von 40 € erstattet.
- Fahrt-, Flug- oder Übernachtungskosten werden nur innerhalb des Geltungsbereichs übernommen.

15. Vermittlung von anwaltlicher Hilfe

Sollten Sie während einer Auslandsreise verhaftet werden oder wird Ihnen Haft angedroht, helfen wir Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts und, sofern dies erforderlich ist, eines Dolmetschers. Wir nennen Ihnen die zuständigen Botschaften und Konsulate und schalten diese falls nötig ein.

16. Handwerkerservice

Kommt es während einer Reise durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung im Inland, vermitteln wir Ihnen auf Ihren Wunsch uns bekannte Handwerker- oder Dienstleistungsunternehmen und organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen.

- Die Kosten der beauftragten Unternehmen zahlen wir nicht. Für deren Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

17. Haushüterservice

Beauftragen Sie für die Zeit Ihrer Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz jemanden mit der Betreuung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses und diese Person kann ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir Ihnen auf Ihren Wunsch hin einen uns bekannten Haushüter.

- Die Kosten des Haushüters zahlen wir nicht. Für dessen Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

18. Hilfeleistung in besonderen Notlagen

Benötigen Sie Hilfe, weil Sie auf einer Auslandsreise in eine besondere Notlage geraten sind, die durch die bisher aufgeführten Ziffern nicht geregelt ist, erstatten wir Ihnen bis zu 1.000 € je Schadenfall für erforderliche Maßnahmen, um die Notlage abzuwenden. Eine besondere Notlage liegt vor, wenn Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden.

- Wird die Hilfe nicht durch uns organisiert, erstatten wir Ihnen höchstens 260 € je Schadenfall.

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von durch Sie abgeschlossenen Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

Nachfolgende Leistung (19) wird ausschließlich im Tarif ACV Premium erbracht.

19. Persönliche Quarantäne

Sollten Ihnen oder einem Familienangehörigen weltweit (außerhalb von Deutschland) während einer Reise, bedingt durch eine behördlich angeordnete persönliche Quarantäne zusätzliche Kosten für Übernachtung oder Heimreise entstehen, beteiligen wir uns hieran mit einer Beihilfe von bis zu 500 € pro Schadenfall. Als persönliche Quarantäne gilt die behördlich angeordnete Beschränkung Ihres Aufenthaltsortes, um die weitere Ausbreitung einer epidemischen oder pandemischen Krankheit zu verhindern. Grund hierfür ist der Verdacht, dass Sie oder ein Familienangehöriger Kontakt zu einer Person hatten, welche sich mit einer epidemischen oder pandemischen Erkrankung (z. B. COVID-19) infiziert hat.

- Zum Zeitpunkt der Buchung und bei Reiseantritt darf für Ihr Reiseziel keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt für das betroffene Land oder den spezifischen Ort aufgrund einer ansteckenden, epidemischen oder pandemischen Krankheit bestehen. Reisen Sie wissentlich in ein staatlich deklariertes Risikogebiet, besteht kein Versicherungsschutz.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Anordnung der Quarantäne allgemein erfolgt ist, für die Bevölkerung eines bestimmten geografischen Gebiets (z. B. Stadt oder Landkreis) oder für alle Passagiere eines Schiffs.

Diese Leistung kann weltweit (außerhalb des zuvor genannten Geltungsbereichs) in Anspruch genommen werden.

Bitte wenden Sie sich zur Inanspruchnahme oder bei Fragen zu der Premium-Beihilfe an beihilfe@acv.de oder telefonisch unter +49 2236 94 98 0.

Clubleistungen

Auch über die Schutzbriefleistungen hinaus profitieren Sie von Ihrer ACV Mitgliedschaft. Mit starken Clubleistungen, die Ihnen zusätzliche Sicherheit oder attraktive Vorteile im Alltag bieten.

Clubhilfe

Kommt es an Ihrem Fahrzeug zu einem unverschuldeten Schaden, können Sie bei uns eine Anfrage für Clubhilfe stellen. Mit der Clubhilfe kann eine unvorhergesehene, finanzielle Mehrbelastung für das Mitglied abgedeckt werden. Die Clubhilfe ist eine Kulanzleistung, ein Rechtsanspruch auf sie besteht daher nicht. Der ACV prüft jede Anfrage als Einzelfall. Darlehen werden nicht gewährt.

1. Glasbruch

Haben Sie einen Glasbruchschaden an Ihrem Fahrzeug, der die Reparatur oder den Austausch der Scheibe notwendig macht, können Sie eine Anfrage auf Clubhilfe stellen. In diesem Fall ist eine Beteiligung von bis zu 75 € möglich.

- Glasbruchschäden können über Ihre Teilkaskoversicherung reguliert werden.

2. Tierbiss

Kommt es infolge eines Tierbisses zu einem Schaden an der Verkabelung Ihres Fahrzeugs, ist eine Beteiligung von bis zu 75 € möglich.

- Schäden durch Tierbisse können über Ihre Teilkaskoversicherung reguliert werden.

3. Tierkollision

Eine Kollision mit einem Tier kann schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug verursachen. Die Clubhilfe für Tierkollisionen können Sie unabhängig von der Art des Tieres anfragen, mit dem Sie zusammenstoßen. Hier ist eine Beteiligung von bis zu 75 € möglich.

- Schäden durch Tierkollisionen können über Ihre Teilkaskoversicherung reguliert werden.
- Ausgeschlossen von der Clubhilfe sind Kollisionen mit Tierkadavern sowie Schäden, die durch Ausweichmanöver entstehen.

4. Entwendung

Stellen Sie fest, dass Ihr Fahrzeug gestohlen oder Teile davon entwendet wurden, ist eine Beteiligung von bis zu 75 € möglich.

- Schäden, die durch (Teil-)Entwendung Ihres Fahrzeugs entstehen, können über Ihre Teilkaskoversicherung reguliert werden.

5. Elementarschäden

Kommt es an Ihrem Fahrzeug zu einem Schaden, der durch ein Elementarereignis entstanden ist, ist eine Beteiligung von maximal 75 € möglich. Als Elementarschäden gelten Schäden, die unmittelbar durch Starkregen, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben oder Vulkanausbruch entstehen.

- Elementarschäden können über Ihre Teilkaskoversicherung reguliert werden.

6. Brand/Explosion

Entsteht ein Schaden an Ihrem Fahrzeug durch Brand oder Explosion, ist eine Beteiligung von bis zu 75 € möglich.

- Schäden, die durch Brand oder Explosion an Ihrem Fahrzeug entstanden sind, können über Ihre Teilkaskoversicherung reguliert werden.

7. Vandalismus

Kommt es zu einer mutwilligen Zerstörung Ihres Fahrzeugs durch unbekannte Dritte, ist eine Beteiligung von höchstens 150 € möglich.

- Schäden an Ihrem Fahrzeug, die durch Vandalismus entstanden sind, können über Ihre Vollkaskoversicherung reguliert werden.
- Rückstufung beachten!

8. Unfallflucht

Wurde Ihr Fahrzeug durch einen unbekanntem Dritten beschädigt, der anschließend Unfallflucht begangen hat, ist eine Beteiligung bis zu 250 € möglich.

- Schäden an Ihrem Fahrzeug, bei denen der Verursacher Unfallflucht begangen hat, können über Ihre Vollkaskoversicherung reguliert werden.
- Rückstufung beachten!

Welche Schäden sind von der Clubhilfe ausgeschlossen?

- Schäden, die durch eine Kaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung abgedeckt sind.
- Schäden, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen, Medikamente) oder durch Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis/Zulassung entstehen.
- Schäden, die das Mitglied oder der berechnigte Fahrer selbst verschuldet, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- Schäden an mitgeführten Sachen, Aufwendungen für Hotels und Mietfahrzeuge sowie für die Benutzung anderer Verkehrsmittel.
- Schäden, die durch Diebstahl von Wertgegenständen aus dem Fahrzeug heraus oder nicht fest montiertem Fahrzeugzubehör entstehen.
- Personen- oder Vermögensschäden.
- Beschädigte oder zerstörte Reifen.

Wie kann die Clubhilfe angefragt werden?

Die Clubhilfe ist ausschließlich aktiven ACV Mitgliedern vorbehalten. Voraussetzung ist, dass der jährliche Beitrag beglichen ist. Die Anfrage (inkl. aller notwendigen Unterlagen) kann bis spätestens ein Jahr nach dem Schadenereignis in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) bei der ACV Hauptgeschäftsstelle gestellt werden.

Clubhilfe kann ab einem Rechnungsbetrag von mehr als 25 € angefragt werden.

Schon gewusst?

Clubhilfen können ausschließlich von aktiven ACV Mitgliedern angefragt werden. Für nur 29 € im Jahr können Sie für Ihren Ehe- oder Lebenspartner die ACV Partnermitgliedschaft abschließen. Damit kann dann auch Ihr Partner von den umfangreichen Clubhilfen profitieren für Fahrzeuge, die auf ihren/seinen Namen zugelassen sind.



Für welche Fahrzeuge kann die Clubhilfe angefragt werden?

Clubhilfe kann für alle Fahrzeuge (Pkw, Wohnmobil, Kraftrad, Lkw bis 3,5 t) angefragt werden, die auf das ACV Mitglied zugelassen und für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Clubhilfe für die Fahrzeugart Lkw (bis 3,5 t) sowie für Wohnmobile über 4,0 t kann ausschließlich im Tarif ACV Premium angefragt werden. Die voraussichtlichen Reparaturkosten dürfen nicht den Betrag übersteigen, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewendet werden muss (wirtschaftlicher Totalschaden).

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Stellen Sie eine Anfrage auf Clubhilfe, benötigen wir von Ihnen für die weitere Prüfung Unterlagen. Es ist zunächst ausreichend, lediglich die Anfrage ohne Unterlagen zu stellen. Diese sind jedoch zeitnah nachzureichen, spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Schadendatum.

Folgende Unterlagen in Kopie sind immer erforderlich:

- Reparatur- oder Ersatzteilrechnung (keine Gutachten oder Kostenvoranschläge). Dies gilt nicht bei Entwendung Ihres Fahrzeugs.
- Regulierungsschreiben Ihrer Kaskoversicherung oder Kopie des Kfz-Versicherungsscheins.
- Zulassungsbescheinigung Teil 1.

Zusätzlich benötigte Unterlagen in Kopie:

- Bei Entwendung, Unfallflucht- sowie Vandalismusschäden benötigen wir eine Bestätigung über die Erstattung einer Strafanzeige. Diese können Sie auch auf der jeweiligen Onlinewache Ihres Bundeslands stellen.
- Bei Schäden durch Tierkollisionen ist eine Bestätigung der Polizei, Forstbehörde oder des Jagdpächters erforderlich.
- Bei Tierbiss- und Elementarschäden sowie Schäden durch Brand/Explosion bedarf es zusätzlich eines Vermerks der Reparaturwerkstatt auf der Rechnung.

Bearbeitungsdauer

Nachdem alle notwendigen Unterlagen vorliegen, erhalten Sie zeitnah eine Antwort, ob wir Ihrer Anfrage entsprechen.

Wie errechnet sich die Höhe der Clubhilfe?

Wenn Sie eine Clubhilfe anfragen, berücksichtigen wir bei der Berechnung folgendes: Wir ziehen alle Beträge ab, auf die Sie einen Rechtsanspruch gegenüber Dritten und/oder deren Versicherern haben oder die Sie aufgrund einer Teil- oder Vollkaskoversicherung erhalten bzw. bei Nichtinanspruchnahme erhalten würden.

Die Schadensumme ergibt sich aus den auf der Reparaturkostenrechnung aufgeführten bezuschussbaren Leistungen. Die Höhe der Clubhilfe ist begrenzt auf 50 % der Selbstbeteiligung Ihrer Teil- oder Vollkaskoversicherung. Haben Sie für Ihr Fahrzeug keine Kaskoversicherung abgeschlossen, ist eine Beteiligung von bis zu 50 % der Rechnungssumme möglich. Eine Beteiligung ist jedoch maximal bis zur jeweiligen Leistungsgrenze möglich. Insgesamt darf die Summe aller Clubhilfen 250 € pro Beitragsjahr nicht übersteigen.

Beispielrechnung für einen Tierschaden durch Kollision mit einer Schadenhöhe von 300 €

MIT Teilkaskoversicherung

Ohne Clubhilfe

SB Teilkasko _____ 150 €
Finanzielle Belastung für Mitglied _____ 150 €

Mit Clubhilfe

SB Teilkasko _____ 150 €
Clubhilfe Tierschaden (50 % der SB) _____ 75 €
Finanzielle Belastung für Mitglied _____ 75 €

OHNE Teilkaskoversicherung

Ohne Clubhilfe

Finanzielle Belastung für Mitglied _____ 300 €

Mit Clubhilfe

Clubhilfe Tierschaden (50 % der Rechnungssumme, max. 75 €) _____ 75 €
Finanzielle Belastung für Mitglied _____ 225 €



Treue, die sich lohnt!

Beim ACV zahlt Treue sich aus. Für langjährige Mitglieder können sich nicht nur die Beträge der jeweiligen Clubhilfe erhöhen, sondern auch der Maximalbetrag für die Summe aller Clubhilfen pro Beitragsjahr:

Silber-Status um 25 % (max. 312,50 €/Jahr)
Gold-Status um 50 % (max. 375 €/Jahr)
Platin-Status um 100 % (max. 500 €/Jahr)

Verkehrsunfallversicherung

Mitglieder im ACV profitieren, neben unseren Schutzbriefleistungen, auch von einer kostenfreien Verkehrsunfallversicherung. Zu Ihren Gunsten haben wir mit unserem Partner, der DEVK, einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem liegen die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK für die ACV Verkehrsunfallversicherung zugrunde.

Versichert sind alle Risiken, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Sie sind sowohl als Fahrer als auch als Beifahrer eines Fahrzeugs geschützt. Auch wenn es beim Be- und Entladen oder Abstellen Ihres Fahrzeugs oder Anhängers zu einem Unfall kommt, haben Sie einen Leistungsanspruch aus Ihrer ACV Verkehrsunfallversicherung.

1. Invalidität

Erleiden Sie als Folge eines Verkehrsunfalls, eine dauerhafte Beeinträchtigung Ihrer körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit, spricht man von einer Invalidität. Die Grundsumme* bei Invalidität beträgt 10.000 €, bei einer Vollinvalidität** erhöht sich die Summe auf maximal 20.000 €.

Gliedertaxe

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm _____	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks _____	65 %
Arm bis unterhalb des Ellenbogengelenks _____	60 %
Hand _____	55 %
Daumen _____	20 %
Zeigefinger _____	10 %
Andere Finger _____	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels _____	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels _____	60 %
Bein bis unterhalb des Knies _____	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels _____	45 %
Fuß _____	40 %
Große Zehe _____	5 %
Andere Zehe _____	2 %
Auge _____	50 %
Gehör auf einem Ohr _____	30 %
Geruchssinn _____	10 %
Geschmackssinn _____	5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach zuvor genannter Tabelle genommen.

- Was bedeutet das?
Wenn bspw. der gesamte Arm zu 50 % funktionsbeeinträchtigt ist, dann liegt ein Invaliditätsgrad von 35 % vor (50 % von 70 % = 35 %)

Werden durch den Verkehrsunfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach der vorangegangenen Tabelle geregelt sind, ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

- Was bedeutet das?
Ist ein Körperteil betroffen, das nicht in der Liste aufgeführt ist, wird der Invaliditätsgrad individuell über ein ärztliches Gutachten ermittelt.

Sind durch den Verkehrsunfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, werden die Invaliditätsgrade, die sich nach der vorangegangenen Tabelle ergeben, zusammengenommen. Mehr als 100 % werden jedoch nicht übernommen.

* Der Grad der Invalidität spiegelt die Schwere der Beeinträchtigung wider und wird über die sogenannte Gliedertaxe ermittelt. Verliert man infolge eines Unfalls bspw. einen Arm, bedeutet dies eine Invalidität von 70 % und einen Auszahlungsbetrag von 7.000 € (70 % von 10.000 €).

** Ab einem Invaliditätsgrad von 90 % wird eine Mehrleistung gewährt. Die Auszahlungssumme der ACV Verkehrsunfallversicherung verdoppelt sich bis zu einem maximalen Auszahlungsbetrag von 20.000 € bei einer Invalidität von 100 % (Vollinvalidität). Die Mehrleistung ist je Unfall auf 200.000 € für alle bei der DEVK bestehenden Unfallversicherungen begrenzt. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Mehrleistung ab 90 % nicht mehr gewährt!



2. Todesfalleistung

Kommen Sie infolge eines Verkehrsunfalls in Zusammenhang mit Ihrem Kfz oder Anhänger zu Tode, haben Ihre Erben Anspruch auf eine Todesfalleistung in Höhe von 5.000 €.

3. Bergungskosten

Kommt es aufgrund eines Verkehrsunfalls zu einem Such-, Rettungs- oder Bergungseinsatz, erstatten wir Ihnen die Kosten hierfür bis zu 1.000 €.

Wann leistet die ACV Verkehrsunfallversicherung nicht?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Berufskraftfahrern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (z. B. Busfahrer) sowie Unfälle, die sich bei der Teilnahme an Fahrerveranstaltungen ereignen, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgerichtet sind (Rennen), auch bei dazugehörigen Übungsfahrten. Zudem haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen der ACV Verkehrsunfallversicherung, wenn Sie mit der Zahlung des jährlichen Beitrags der ACV Mitgliedschaft schuldhaft in Verzug sind.

Schon gewusst?

Über die Verkehrsunfallversicherung des ACV können Sie auch Ihren Ehe- oder Lebenspartner und minderjährige Kinder absichern. Für nur 29 € im Jahr erhalten Sie unsere Partnermitgliedschaft, mit der auch Ihr Ehe- oder Lebenspartner die Vorzüge der ACV Verkehrsunfallversicherung genießt. Minderjährige Kinder erhalten den Schutz sogar kostenfrei über eine Mitgliedschaft im ACV Junior Club.

Weitere Clubleistungen

Ihre ACV Mitgliedschaft lohnt sich auch ganz ohne Panne oder Notfall. Profitieren Sie von exklusiven Zusatzleistungen – kostenlos enthalten in jedem Tarif.

Rechtsberatung

Einen Moment der Unachtsamkeit – und schon ist man in einen Verkehrsunfall verwickelt. Oder haben Sie einen mangelhaften Bußgeldbescheid erhalten und Ihnen droht sogar der Entzug des Führerscheins? Da kann guter Rat schnell teuer werden.

Als Mitglied im ACV profitieren Sie von einer kostenfreien telefonischen Erstberatung durch einen Anwalt oder Rechtsexperten. Doch nicht nur im Bereich Verkehrsrecht stehen Ihnen die Partner-Anwälte und Rechtsexperten von KLUGO kompetent und verlässlich zur Seite. Egal ob Reiserecht, Mietrecht oder alle anderen Rechtsgebiete, Sie erhalten direkt am Telefon eine erste Handlungsempfehlung und Orientierung, wie Sie am besten vorgehen sollten.

Bei Bedarf unterstützt Sie der KLUGO-Experte auch über die Erstberatung hinaus – sowohl im Verkehrsrecht als auch in vielen anderen Rechtsgebieten.

Ihre Vorteile mit dem ACV & KLUGO

- Einfacher und schneller Zugang zur Rechtsberatung
- Vermittlung von erfahrenen und qualifizierten Rechtsexperten
- Ortsunabhängig und einfach
- Transparent und zeitsparend

ACV Ladekarte

Flexibel und unkompliziert zu laden ist eines der wichtigsten Bedürfnisse von allen, die mit dem E-Auto unterwegs sind. Und das am besten bei stabilen Preisen.

In Kooperation mit LichtBlick bietet der ACV seinen Mitgliedern eine Ladekarte fürs E-Auto. Damit können Sie Ihr Elektroauto unterwegs unkompliziert laden – zu einheitlichen Preisen an über 200.000 öffentlichen Ladepunkten in ganz Europa. Damit wird Laden nicht nur bequemer, sondern auch fair und transparent. Denn Sie zahlen wirklich nur für den Strom, den Sie laden. Ohne monatliche Grundgebühr oder Einmalkosten. So sind Sie als ACV Mitglied auch mit dem E-Auto jederzeit entspannt unterwegs.

Ihre Vorteile mit der ACV Ladekarte von LichtBlick

- Zuverlässig: Laden zu einheitlichen Preisen, inkl. kostenloser Ladekarte
- Sparvorteil: AC- + DC-Laden für ACV Mitglieder günstiger
- Überall: 200.000 öffentliche Ladesäulen in ganz Europa, davon 40.000 in Deutschland
- Nachhaltig: Klimafreundlich laden mit LichtBlick
- Einfach: In der App Ladestationen finden, navigieren und favorisieren

Reiseservice

Jeder entspannten Urlaubsreise geht eine sorgfältige Vorbereitung voraus. Als ACV Mitglied können Sie einmal pro Beitragsjahr unsere Tourenberatung in Anspruch nehmen und die Planung unseren Reiseexperten überlassen. Diese stellen Ihnen eine persönliche Reisemappe mit nützlichen Informationen rund um Ihren Urlaub und praktischen Reisebegleitern zusammen – und das kostenfrei.

Sie erhalten von uns einen hochwertigen MARCO POLO Reiseführer. Lassen Sie sich inspirieren von den Insider-Tipps zu Sehenswürdigkeiten, Bars und Restaurants, Einkaufsmöglichkeiten oder Tagesausflügen rund um Ihr Urlaubsziel.

Wollen Sie während Ihrer Reise wandern oder eine Fahrradtour unternehmen? Dann ist die Outdoor-App komoot genau das Richtige. Mit der App haben Sie Ihren kompetenten Tourenplaner immer zur Hand, der die Orientierung vor Ort kinderleicht macht und Ihnen hilft, die schönsten Strecken zu erkunden. Sie erhalten von uns einen Freischaltcode für Ihre Zielregion, um das digitale Kartenmaterial kostenfrei in die App zu laden. Für Sie als Mitglied entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten.

Sollten Sie die Reise mit dem Auto antreten, legen wir Ihnen eine individuelle Straßenkarte bei, die auf Ihre Reiseroute abgestimmt ist. Ihre Strecke führt durch Österreich, Italien oder die Schweiz? Über unseren Online-Shop erhalten Sie die benötigten Vignetten oder die Viacard, um Ihre Reise ideal zu planen und wertvolle Zeit vor Ort zu sparen.

Wir bieten unseren Mitgliedern ein Rundum-sorglos-Paket, damit Sie sich auf der nächsten Reise nur um das kümmern brauchen, was Ihnen wirklich wichtig ist – den Rest erledigen wir!

Fahrzeugbewertung

Beim Verkauf eines Gebrauchtwagens braucht es oft Expertise und Sachkenntnis, um einen realistischen Marktwert zu ermitteln. Doch hier sind nicht nur fahrzeugspezifische Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch Marktpreisveränderungen sowie Unterschiede hinsichtlich Fahrzeugtyp und individueller Ausstattung. Beim Feilschen mit professionellen Autohändlern oder versierten Ankäufern spielen im Wesentlichen harte Fakten eine Rolle.

Profitieren Sie im Rahmen der kostenlosen Fahrzeugbewertung von der langjährigen Erfahrung des ACV. Exklusiv und nur für Mitglieder erhalten Sie so eine belastbare Einschätzung des Fahrzeugwertes, um den bestmöglichen Preis für Ihr Gebrauchtfahrzeug zu ermitteln. So gehen Sie gestärkt in die Preisverhandlungen und erhalten einen realistischen Wert, um beispielsweise die Anzahlungnahme zu regeln oder den Finanzierungsbedarf für den neuen Wagen zu ermitteln.



Digitale Services

Der klassische Schriftverkehr per Postweg ist besonders unterwegs oft umständlich. Auch für ein Telefonat gibt es mittlerweile oft bessere Alternativen. Deswegen bietet der ACV seinen Mitgliedern eine Vielzahl an digitalen Angeboten – immer erreichbar über Smartphone oder PC. So vermeiden Sie unnötigen Papierkram und leisten gemeinsam mit uns einen Beitrag zum Umweltschutz.

Mein ACV: Ihr persönlicher Mitgliederbereich

Der passwortgeschützte Bereich Mein ACV ist Ihr praktischer digitaler Zugang zu Datenverwaltung und Clubleistungen. Erreichbar über die ACV Website oder die ACV App genießen Sie so maximale Flexibilität und nutzen Ihre Vorteile spielend einfach online.

Mitgliedschaft verwalten

In Mein ACV können Sie ganz leicht mit wenigen Klicks Ihre persönlichen Daten oder Zahlungsmethoden ändern, Abonnements verwalten oder Ihren Tarif wechseln.

Dokumentenablage

Wenn Sie für Mein ACV registriert sind, erhalten Sie alle Dokumente, die im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft entstehen, ganz einfach digital. So haben Sie jeglichen weiteren Schriftverkehr gebündelt an einem Ort.

Digitale Clubleistungen

Viele Inklusivleistungen des ACV sind digital verfügbar. So können Sie aus Ihrem Mitgliederbereich z. B. auf die ACV Vorteilswelt zugreifen – ein Portal voll mit exklusiven Preisnachlässen für Mitglieder. Außerdem können Sie hier auch die folgenden Leistungen direkt online beantragen:

- Tourenberatung
- Fahrzeugbewertung
- Rechtliche Erstberatung
- ACV E-Ladekarte von LichtBlick
- Finanzielle Clubhilfe

Pannenhilfe digital anfordern

Fordern Sie direkt in der App oder über die ACV Website Ihre Pannenhilfe an. Ein leicht verständlich gestaltetes Assistenzsystem führt Sie in wenigen Schritten zum Ziel. Übermitteln Sie so alle wichtigen Infos inkl. Standort direkt an die Pannenhelfer – und schon ist Hilfe unterwegs!

Jetzt registrieren

Registrieren Sie sich für Mein ACV direkt über die App oder unter acv.de/registrieren.



Scannen Sie den QR-Code, um direkt zum App-Download über den App Store oder Google Play Store zu gelangen.

PROFIL digital: das digitale Clubmagazin des ACV

In unserem Clubmagazin versorgen wir Sie mit aktuellen Themen, Tipps und Tests rund um Mobilität und Verkehr. Die PROFIL erscheint viermal im Jahr als digitales Magazin und exklusiv für ACV Mitglieder auch als Printausgabe.

In Ihrem Mitgliederbereich Mein ACV können Sie selbst auswählen, wie Sie das Magazin erhalten möchten: als praktische E-Mail-Benachrichtigung, sobald die neuste Ausgabe digital zur Verfügung steht oder per Post in Form der klassischen Printausgabe.

Mit der PROFIL digital wählen Sie nicht nur die umweltfreundliche Variante, bei der Papierverbrauch und Emissionen durch Lieferwege eingespart werden können. Hier erwarten Sie auch Bonusinhalte, zusätzliche Rubriken sowie exklusive Bildergalerien und Videos – bequem abrufbar auf PC, Smartphone oder Tablet. So ist das Clubmagazin für Sie von überall verfügbar.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen und diese Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Bitte richten Sie Ihren Widerruf an:
ACV Automobil-Club Verkehr e. V.
An der Wachsfabrik 5
50996 Köln

E-Mail: service@acv.de
Fax: **+49 221 75 75 75**

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet die Mitgliedschaft sowie Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen die Beiträge unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Zugang des Widerrufs. Sollten Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen die Beiträge anteilmäßig. Wir sind berechtigt, den Teil des Beitrags einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des jährlichen Beitrags. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das für die ursprüngliche Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Es werden Ihnen in keinem Fall wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung



Wichtige Unterlagen

Für alle wichtigen Unterlagen und Formulare zur ACV Mitgliedschaft, wie z. B. unsere Beitragsordnung, Satzung oder Datenschutzerklärung gehen Sie auf acv.de/unterlagen oder scannen Sie einfach den QR-Code. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Unterlagen auch postalisch zu.

Was ist im Hinblick auf den Versicherungsschutz noch zu beachten?

Auch wenn wir den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, steht Ihnen im Schadenfall ein Direktanspruch gegenüber der DEVK zu. Die Regelung des § 44 Absatz 2 VVG ist also abbedungen.

Weiter hat die DEVK auf das Recht zur Aufrechnung gemäß § 35 VVG verzichtet. Das bedeutet, dass die DEVK Ihnen gegenüber geschuldete Versicherungsleistungen nicht mit Prämienansprüchen aufrechnen darf.

Bitte beachten Sie schließlich, dass es im Hinblick auf die Durchführung der Versicherung – z.B. im Hinblick auf Vorsatz und Fahrlässigkeit oder die Obliegenheiten – auf Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten ankommt (§ 47 VVG).

Europaweite 24h Notrufzentrale

+49 221 75 75 75

Mitgliederservice

T +49 2236 94 98 0

F +49 2236 94 98 29 8

service@acv.de

Juristische Erstberatung per Telefon

+49 2236 94 98 29 2



Besuchen Sie unsere Website
acv.de und erfahren Sie alles
über Ihren zuverlässigen
Mobilitätspartner.



Folgen Sie uns auf unseren Social-
Mediakanälen mit aktuellen Beiträ-
gen aus der Welt der Mobilität.

**Anschrift**

ACV Automobil-Club Verkehr e. V.
An der Wachsfabrik 5
50996 Köln

Bankverbindung

Sparda-Bank West eG

IBAN DE50 3706 0590 0000 4040 47

BIC GENODED1SPK